

GemVO- und SchulG-Regelungen am Ende des Jahrgangs 10 – ohne Regelungen für die GemSmO

30.10.2014

Gemeinschaftsschule
Ende Jahrgang 10

Oberstufe eines
Gymnasiums oder
einer GemSmO

		1	Versetzung in Oberstufe gemäß §7 Abs. 6 Satz 2 GemVO aufgrund des Notenbildes im MSA: Max. 1 x Note 4 und 0 x Note 5 oder 6	Oberstufe über das Notenbild im MSA erreicht
	A MSA bestanden	2	Versetzung in Oberstufe gemäß §7 Abs. 6 Satz 2 GemVO aufgrund des Notenbildes im Ganzjahreszeugnis auf Anforderungsebene Allgemeine Hochschulreife: Max. 1 x Note 5 und 0 x Note 6	Oberstufe über das Notenbild im Ganzjahreszeugnis 10 erreicht.
		3	Entlassung nach Jahrgang 10 gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 GemVO aufgrund fehlender Voraussetzungen nach Weg A-1 oder A-2.. ¹	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG
?	Obligatorische Teilnahme am MSA gemäß §7 Abs. 6 Satz 1 GemVO			
		1	Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 – gemäß §19 GemVO einmalig WH des Jahrgangs 10 und der MSA-Prüfung möglich	Wiederholung Jahrgang 10 und MSA-Prüfung Option auf Wechsel in die Oberstufe im Wiederholungsjahr
	B MSA nicht bestanden	2	Entlassung am Ende Jahrgang 10 auf Antrag der Eltern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 SchulG	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG
		3	Entlassung am Ende Jahrgang 10 nach zweimaligem erfolglosem MSA gemäß §8 Abs. 3 Nr. 1 GemVO,	Berufsschulpflicht gemäß § 23 SchulG

¹ Am Ende der Jahrgangsstufe 10 endet mit Bestehen des Mittleren Schulabschlusses das Schulverhältnis an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe und die Schülerin oder der Schüler wird gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 entlassen.